# **Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck** 4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3



www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen: BHVBWA-2023-142988/17-Kro

Bearbeiter/-in: Sophie Kroiß Tel: (+43 7672) 702-73480 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 27.06.2024

Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck Marktplatz 4 4873 Frankenburg am Hausruck

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

GE Healthcare Austria GmbH & Co OG, Tiefenbach 15, 4871 Zipf

Ansuchen um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für das unter Postzahl 417/3787 im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck eingetragene Wasserbenutzungsrecht zur Wasserentnahme aus dem Brunnen B5 auf dem Grst. Nr. 6/2, KG. Hörgersteig, Marktgemeinde Frankenburg a. H., zur Trinkwassernot- und Löschwasserversorgung.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): an Ort und Stelle: GE Healthcare Austria GmbH & Co OG
Tiefenbach 15, 4871 Zipf
(Anmeldung beim Haupteingang)

Datum: Donnerstag, 18. Juli 2024 Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ➤ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.06.1994, Wa-101339/25/Pö/Ne, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser (Trinkwasser) aus dem Brunnen B5 auf dem Grst. Nr. 6 (nun 6/2), KG. Hörgersteig, zur Trinkwasserversorgung erteilt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.11.2003, Wa10-305-2002, erfolgte eine Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung (Zweckänderung) und wurde zugleich diese wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31.12.2023 wiederverliehen.

Mit Schreiben vom 17.05.2023, eingelangt am 24.05.2023, wurde rechtzeitig um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für das unter Postzahl 417/3787 eingetragene Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

Zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit ist es notwendig das Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 anzupassen.

Durch den Amtssachverständigen für Hydrologie wird das Schutzgebiet anlässlich der mündlichen Verhandlung angepasst werden und wäre durch das neue Schutzgebiet das Grst. Nr. 6/2, KG. Hörgersteig, Marktgemeinde Frankenburg a. H., betroffen.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 99 Abs. 1, 101 Abs.3, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Marktgemeinde Frankenburg a. H.
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.